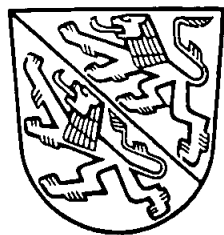


02.2

EXEMPLAR ARP TG
REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 26. Aug. 1986

Nr. 1252

Munizipalgemeinde Sommeri
Baulinienplanerweiterung Obersommeri, Genehmigungsgesuch

1. Der Gemeinderat Sommeri ersucht mit Schreiben vom 2. Juni 1986 um die Genehmigung einer Baulinienplanerweiterung in Obersommeri. Die Erweiterung des Baulinienplans vom 4. Mai 1982 wurde wegen ihrer Geringfügigkeit und ihrer Begrenzung auf eine einzige Parzelle im Sinne von § 38 Abs. 2 BauG nur den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet. Die beiden betroffenen Eigentümer erhoben gegen die Baulinienerweiterung Einsprache. Die von der Gemeindebehörde abgewiesenen Einsprachen sind als Rekurse an das Baudepartement weitergezogen worden. Sie werden parallel zur Genehmigung behandelt und entschieden. Der Genehmigung der Baulinienplanerweiterung steht demnach aus formeller Sicht nichts im Wege.
2. Die Ergänzung der Baulinie erfolgt auf der Parzelle Nr. 245 als Weiterführung entlang der Strasse Parzelle Nr. 243. Die Parzelle Nr. 245 liegt in der definitiven Wohnzone W2. Form und Lage der Parzelle erlauben eine weitere Ueberbauung der flächenmässig genügend grossen Parzelle nicht, wenn der Strassenabstand gemäss Baureglement eingehalten werden muss. Das Baugesetz ermächtigt die Gemeinden, Baulinien für die Sicherung des Verkehrsraumes auszuscheiden und den reglementarischen Strassenabstand - im vorliegen-

den Fall 9.00 m ab Strassenachse - zu ändern. Die 4.00 m breite Strasse Parzelle Nr. 243 dient der Erschliessung der anliegenden, mit Ausnahme von Parzelle Nr. 245 landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Der vorgesehene Baulinienabstand von 4.00 m genügt für diese Strasse. Die notwendige Sicherheit ist vorhanden. Eine Verbreiterung der Strasse wird gemäss heutiger Nutzung nicht erforderlich sein. Eine andere Nutzung ist weder im Zonenplan noch im Richtplan der Gemeinde vorgesehen.

Die Ergänzung der Baulinie auf der Parzelle Nr. 245 ist demnach auch aus materieller Sicht nicht unzweckmässig. Sie ermöglicht die bessere Nutzung des erschlossenen Baugebietes und kann genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartements
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Baulinienplanerweiterung Obersommeri der Gemeinde Sommeri wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Grundbuchamt des Kreises Uttwil, 8592 Uttwil
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Plans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Maurer